

## Tod im Schwimmbad

### Überschrift verkündet Mord im Fall Sebnitz als Gewissheit

Unter der Überschrift „Grausige Gewissheit: Joseph wurde ermordet“ berichtet eine Tageszeitung über den Tod des 6-jährigen Joseph im Schwimmbad von Sebnitz. Dabei bezieht sich das Blatt auf eine als streng vertraulich eingestufte Fallanalyse des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, das den Verdacht einer vorsätzlichen rechtswidrigen Straftat bestätigt habe. Nach den derzeitigen Ermittlungen sei das Kind mit einem Elektroschocker gequält, dann an den Rand eines Schwimmbeckens gezerrt und schließlich ins Wasser geworfen worden, heißt es im Text weiter. Annahmen, die sich alle später als haltlos erweisen sollten und einen Leser veranlassen, sich beim Deutschen Presserat zu beschweren. Er hält die Schlussfolgerungen der Zeitung für voreilig und im Nachhinein für unrichtig. Die Chefredaktion der Zeitung beruft sich auf das Gutachten des Kriminologischen Instituts Niedersachsen. Als sich herausgestellt habe, dass sich dieses Gutachten auf nicht beweiskräftiges Material stützte, habe die Zeitung den Sachverhalt selbstverständlich entsprechend neu aufbereitet und insofern auch richtig gestellt. Darüber hinaus habe es in der Redaktion eine kritische Diskussion über den Umgang mit solchen Quellen wie auch über die eigene Berichterstattung im „Fall Sebnitz“ gegeben. (2000)

Der Presserat kritisiert die Überschrift des Beitrages. Darin wird dem Leser suggeriert, es sei bereits erwiesen, dass der kleine Joseph eines gewaltsamen Todes gestorben ist. Auch im Text des Beitrages wird von einer „Straftat“ gesprochen, wodurch der Eindruck erweckt wird, dass ein Verbrechen vorliegt. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung bestand jedoch lediglich ein Verdacht, wie auch aus der Unterzeile und dem ersten Absatz des Artikels hervorgeht. Mit der Überschrift wurde die Grenze zwischen zulässiger Verdachtsberichterstattung und unzulässiger Tatsachenbehauptung eindeutig überschritten. Da Überschriften denselben Anforderungen an die Sorgfalt genügen müssen wie der übrige Text, erkennt der Presserat einen groben Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht. Die Zeitung wird öffentlich gerügt. (B 217/00)

**Aktenzeichen:**B 217/00

**Veröffentlicht am:** 01.01.2000

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge